

ANGELSPORTVEREIN ERKRATH e.V.

Gewässerordnung

10. Februar 2012

A. Allgemeine Richtlinien

01. Jeder verhält sich am Fischgewässer so, dass er keinen anderen behindert oder belästigt. Sein Verhalten sollte so ausgerichtet sein, dass er das Gewässer und die umliegende Landschaft, wie als sein Eigentum ansähe, es dementsprechend behandelt und nach besten Kräften schont. Jeder verlässt seinen Angelplatz so sauber, wie er ihn anzutreffen wünscht.
02. Die gesamte Teichanlage darf von allen Mitgliedern und ihren Angehörigen betreten werden.
03. Das Betreten der Teichanlage darf nur durch das Tor an der Autobahn oder über den Parkplatz am **Teich III** erfolgen. Nach dem Betreten und beim Verlassen der Anlage sind die Tore wieder zu schließen.
04. Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sind die Parkplätze (**Hütte sowie an Teich III**) zu benutzen.
05. Es sind beim Angeln der **Fischerei-Erlaubnisschein**, der **Angelschein** sowie das **Fangbuch** mitzuführen. Alle Papiere müssen gültig sein. Auf Verlangen **sind diese Papiere sowie die Fanggeräte** und ggf. **gefangene Fische** den Fischereiaufsehern, den polizeilichen Kontrollorganen und den Vereinsmitgliedern vorzuzeigen.
06. Das Betreten von Laufstegen, Mönch, Boot und Floß ist nur den **Vorstandsmitgliedern gestattet**. **Ausnahme:** Im Katastrophen- oder Unglücksfall. Das Angeln von **Laufsteg, Boot, Mönch oder Floß** ist für alle Mitglieder verboten.
07. Das Nachtangeln ist nur in der Zeit zwischen **An- und Abangeln** erlaubt. Ansonsten 1 Stunde vor und nach Sonnenuntergang.
08. Während der Mitgliederversammlungen ist das Fischen an allen Vereinsgewässern verboten.
09. Bei Vereinsveranstaltungen am Gewässer gilt für die Dauer der Veranstaltung ein allgemeines Angelverbot an allen Vereinsgewässern. Arbeitseinsätze gelten als Vereinsveranstaltungen. An Arbeitseinsätzen dürfen diejenigen, die die volle Arbeitsstundenzahl abgeleistet haben, angeln, sofern die Arbeiten dabei nicht behindert werden.
10. Arbeitsstunden können nach Absprache mit den Gewässerwarten auch an Wochentagen geleistet werden.

B. Jeder Angler ist verpflichtet :

01. Den Anweisungen der **Gewässerwarte** Folge zu leisten.
02. Sein Fangbuch korrekt zu führen. Hierzu gehören Angaben über Anzahl und Gewicht, genaue Artbezeichnung und Angabe des Fanggewässers (Teich I bis III). Einzutragen sind nur die Fische, die nicht zurückgesetzt werden. **Diese Fische sind sofort nach dem Fang (Ausnahme: Weissfische erst später) noch am Gewässer in das Fangbuch einzutragen. Beim Nachtangeln ist dieser Eintrag bei Tageslicht oder zu Hause nachzuholen.** Die Originale der Fangberichte sind bis spätestens Oktober des jeweiligen Jahres **in den Briefkasten an der Hütte** einzuwerfen. Sportfreunde ohne mitgenommenen Fang geben bitte einen Zettel mit Namen und dem **Vermerk „Kein Fang“** ab.
03. Die Siebe an den Überläufen beim Vorbeigehen oder beim Angeln in der Nähe von angeschwemmten Pflanzenteilen zu säubern.
04. Untermaßige Fische (ggf. unter Verwendung eines Hakenlösers) vom Haken zu lösen und schonend zurückzusetzen. Zu tief geschluckte Haken sind abzuschneiden.
05. Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen sofort den **Gewässerwarten** zu melden.
06. Vereinsfremde in höflicher Weise zum Verlassen der Anlage aufzufordern.

C. Verboten ist / sind:

01. Der Fischfang mit Netzen (Senken), Reusen, Aalkörben oder -schnüren. Der Gebrauch von Senken zu hegerischen Zwecken ist den **Gewässerwarten** erlaubt.
02. Haken - auch Drillinge - mit Widerhaken.
03. Das Angeln vom Boot.
04. Das Angeln in den Schongebieten und an den Einläufen Teich I bis III.
05. Die Verwendung von gekauften oder aus fremden Gewässern stammenden Köderfischen. Ausgenommen sind gekaufte, eingelegte Köderfische.
06. Das Einsetzen von Fisch jeder Art ohne Einverständnis des **Vorstandes**.
07. Das Baden in unseren Gewässern.
08. Der Verkauf von in unseren Gewässern gefangenen Fischen.
09. Das eigenmächtige Verändern der Anlagen, Damm und Ufer oder deren Bewuchs.
10. Sich mehr als 20 Meter von seiner ausgelegten Angelrute zu entfernen. Ausgenommen man verwendet Funkbissanzeiger und führt den Empfänger mit sich und behindert keine anderen Angler.
11. In 2 Gewässern gleichzeitig zu angeln.
12. Offene Feuer. **Ausnahme:** Grill an der Hütte und am Unterstand am Teich II.
13. Das Angeln an vorübergehend gesperrten Gewässern. **Bitte Schilder und Aushänge beachten!**
14. Bei Eisbildung ist das Angeln bis zur vollständigen Ausbildung einer Eisfläche erlaubt. Die Eisfläche darf allerdings weder betreten werden noch dürfen Löcher in das Eis geschlagen werden.
15. Das Zurücksetzen von Barschen.
16. Das Übersteigen von **Hecken** und **Zäunen**.
17. Das Fischen mit mehr als 2 Handangeln. Jugendliche ohne Fischereiprüfung dürfen nur mit **1 Handangel angeln**.
18. Die gefangenen und getöteten Fische direkt am Gewässer zu versorgen (**Schuppen und Ausnehmen**).
19. Das Öffnen des Einlaufschiebers, dies ist nur den **Gewässerwarten** erlaubt. **Es wird aber von jedem Mitglied verlangt, den Einlaufschieber bei starkem Regen zu schließen.**
20. Das eigenmächtige Verändern der Staubretter in den Überläufen, dies ist nur den **Gewässerwarten** erlaubt.
21. Haustiere an den Teichen frei herumlaufen zu lassen ausgenommen Jäger.

D. Schonzeiten und Mindestmaße

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Wels (Waller)	Entfällt	Entfällt
Graskarpfen	Entfällt	Entfällt
Hecht	Vom 15. 02. bis 30. 04.	55 cm
Zander	Vom 15. 02. bis 30. 05.	50 cm
Aal	Entfällt	50 cm
Karpfen	Entfällt	40 cm
Aland, Schleie	Entfällt	30 cm
Regenbogenforelle	Entfällt	25 cm
Bachforelle	Vom 20. 10. bis 15. 03.	25 cm
Rotaugen, Rotfeder	Entfällt	20 cm
Bresen (Brassen), Güster	Entfällt	Entfällt
Barsch, Karausche, Goldfisch	Entfällt	Entfällt
Krebs, Moderlieschen	Ganzjährig geschützt	Ganzjährig geschützt
Bitterling, Schmerle	Ganzjährig geschützt	Ganzjährig geschützt
Rapfen	Ganzjährig geschützt	

E. Fangbeschränkung

Fangbeschränkung	Pro Tag	Pro Woche	Pro Jahr
Raubfisch ohne Barsch	2 Stück	Entfällt	10 Stück
Aal	3 Stück	Entfällt	15 Stück
Schleie	2 Stück	6 Stück	20 Stück
Karpfen	2 Stück	6 Stück	15 Stück
Regenbogenforelle, Bachforelle, Aland	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Rotauge und Rotfeder	10 Stck. (5 Köderfische)	Entfällt	Entfällt
Weißer Amur (Graskarpfen)	Entfällt	Entfällt	Entfällt

F. Vorgehensweise bei Verstößen gegen die Gewässerordnung

01. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Gewässerordnung können **Vorstandsmitglieder** noch am Gewässer die Fischereierlaubnis des Mitgliedes vorläufig einziehen.
02. Der vorläufige Entzug darf nicht länger als 14 Kalendertage andauern. Bis dahin entscheidet der Vorstand, ob und wenn ja, wie lange die Fischereierlaubnis eingezogen bleibt. Die Dauer des vorläufigen Entzuges, wird auf die Gesamtdauer der Strafe angerechnet. **Über den Entscheid ergeht an das Mitglied ein schriftlicher Bescheid.**
03. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig über den Entzug und seine Dauer.
04. Findet die nächste Mitgliederversammlung erst nach Ende der vorläufigen Strafe statt, ist die Fischereierlaubnis nach Ablauf der Dauer des Entzuges wieder zu erteilen.
05. Vorstand und Mitgliederversammlung haben das Recht, statt auf Entzug auch auf eine andere Vereinsstrafe zu erkennen.

G. Schwerwiegender Verstoß

01. Als schwerwiegende Verstöße gegen die Gewässerordnung gelten regelmäßige Verstöße gegen die Bestimmungen: **C: Nr: 1; 3; 4; 5; 6; 9; 11; 13; 17; 20** der Gewässerordnung sowie Verstöße unter **D** und **E** der Gewässerordnung.
02. Als schwerwiegende Verstöße gegen die Gewässerordnung gelten die grobe Missachtung oder der wiederholter Verstoß gegen die übrigen Bestimmungen unter (**-C- der Gewässerordnung**).
03. Als schwerwiegende Verstöße gegen die Gewässerordnung gelten die grobe Missachtung oder die wiederholte Missachtung der Bestimmungen unter **A** und **B** der Gewässerordnung .

H. Sanktionen bei Verstößen gegen die Gewässerordnung

01. Verstöße, die unter G.1 fallen, werden mit Entzug der Fischereierlaubnis nicht unter 60 Tagen, höchstens aber mit **6 Monaten** geahndet.
02. Verstöße, die unter G.2 fallen, werden mit Entzug der Fischereierlaubnis nicht unter 30 Tagen, höchstens aber **3 Monate** geahndet.
03. Verstöße, die unter G.3 fallen, werden je nach Schwere wie **H.1** oder **H.2** behandelt.
04. Statt auf Entzug der Fischereierlaubnis können Vorstand und Mitgliederversammlung auf eine angemessene Erhöhung bzw. Aufstockung der Arbeitsstunden erkennen.

Mit dieser Gewässerordnung werden alle vorhergehenden Gewässerordnungen ungültig.

Erkrath, den 10. Februar 2012